

1452 April 1, Mainz.

Nr. 2455

Hermannus Rosenberg, decr. doct. und Scholaster von Mariengreden zu Mainz, in spiritualibus vicarius generalis Eb. Dietrichs von Mainz und von diesem in nachstehender Sache spezialdeputierter Kommissar und Exekutor, an alle Äbte, Prioren, Pröpste, Magister, Guardiane usw. sowie Mönche und Nonnen aller Klöster in Stadt und Diözese Mainz. Er befiehlt ihnen die Annahme der Reform, die von Eb. Dietrich auf der in Anwesenheit des NvK gefeierten Mainzer Provinzialsynode angeordnet worden ist.

Kop. (Mitte 15. Jb.): MAINZ, Stadtbibl., Hs. II 219 p. 18f.; GIESSEN, Univ.-Bibl., Hs. 768 f. 210^v-213^v und Hs. 818 f. 105^v-108^r. Zu den Hss. s.o. Nr. 2001.

Eb. Dietrich habe 1451 auf einer am Sonntag nach St. Martin und an den folgenden Tagen in Anwesenheit und unter Bestätigung des NvK zu Mainz gefeierten Provinzialsynode mit Zustimmung der ganzen Synode u.a. Maßnahmen gegen den Verfall des Ordensstandes angeordnet. Der Generalvikar¹⁾ befiehlt den Adressaten unter Androhung der in jener Verfügung vorgesehenen Strafen innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnisnahme dieses Befehls zur Ordensregel zurückzukehren.²⁾

1) S.o. Nr. 2064 Z. 65-72.

2) In allen drei Handschriften schließt sich p. 19 bzw. f. 210^v-211^r bzw. f. 108^r noch ein Erlass des Generalvikars Rosenberg von 1452 V 23 gegen die Gottesdienstfeier durch Geistliche an, denen die notwendigen Weiben fehlen.